Zeitschrift: Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1994)

Heft: [1]: Verwaltungsbericht : Berichtsteil

Artikel: Verwaltungsbericht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-418220

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5. Verwaltungsbericht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

5.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Nach der Inkraftsetzung des Dekretes über die Organisation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 17. September 1992 auf Anfang 1994 liegt ein erstes Betriebsjahr der neugegliederten Direktion vor. Die gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass sich die neue Aufbau- und Ablauforganisation bewähren. Die Direktion umfasst neben den drei im Namen erwähnten Politikfeldern neu die Bereiche Raumplanung und Bauinspektorat sowie die hoheitlichen Aufgaben in der Sozialversicherung. Mit der neuen Direktion trat auch eine neue Zuständigkeitsordnung in Kraft. In verschiedenen Bereichen sind die Ämter verfügende Behörde (z. B. in der Orts- und Regionalplanung) und die Direktion Beschwerdeinstanz.
Das Grossprojekt der Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung wurde im Sommer 1994 an 7½ Kommissionstagen beraten. In der November-Session 1994 bildete das Projekt das Schwergewichtsthema für fünf Verhandlungstage. Die Gesetze über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen, über das Strafverfahren, über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs fanden in der ersten Lesung im Grossen Rat eine gute Aufnahme. Der Grosse Rat nahm einen Systemwechsel in zivilrechtlichen Klageverfahren vor durch Aufhebung der vertrauten Streitwertgrenzen. Im Kanton Bern sind neu zivilrechtliche Klagen in unterer Instanz anzuheben. Dieser Systemwechsel führt dazu, dass deutlich mehr zivilrechtliche Verfahren auf den neuen Kreisgerichten anfallen. Als Konsequenz davon musste die Personaldotation der Kreisgerichte verstärkt werden, was die ursprünglich ausgewiesenen Einsparungen beim Personalaufwand noch einmal verkleinern wird. Das 1992 im Rahmen der Massnahmen Haushaltgleichgewicht I ausgewiesene Sparpotential beim Personalaufwand kann nicht voll umgesetzt werden, und die Erfüllung der Motion Schmid durch die Justizreform bleibt unerreichbar. Bei der durch die neue Kantonsverfassung bedingten Aufhebung der Personalunion Gerichtspräsident/Regierungsstatthalter lehnte der Grosse Rat die besondere Wahlvoraussetzung der iuristischen Ausbildung für die zusätzlichen Regierungsstatthalterinnen oder Regierungsstatthalter der betroffenen acht kleinen Amtsbezirke ab. Trotzdem darf zusammenfassend festgestellt werden, dass für die Justizreform, gerade was auch den organisatorischen Aspekt anbetrifft, im Berichtsjahr der wesentliche Meilenstein gesetzt wurde.
Bei verschiedenen Teilen der Gerichts- und Justizverwaltung war im Berichtsjahr erneut eine Geschäftsbelastung zu verzeichnen, welche mit den vorhandenen personellen, finanziellen und informatorischen Ressourcen nicht mehr zeitgerecht bewältigt werden konnte. Angesichts des bernischen Finanzhaushaltes mussten verschiedene Personalbegehren abgelehnt werden. Gerade diese Situation verdeutlicht noch einmal die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung. Die vom Grossen Rat am 24. Juni 1993 bewilligte vorübergehende Erhöhung des Stellenetats der Betreibungs- und Konkursämter sowie der Richterämter, die Entlastungsmassnahmen für die Strafabteilung des bernischen Obergerichts sowie eine ausserordentliche Prokuratorenstelle mussten als Notprogramm um ein Jahr verlängert werden.
Für die verschiedenen Massnahmenpakete zur Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichtes wurden folgende Gesetzesrevisionen dem Grossen Rat zugeleitet: Am 2. Februar 1994 das Gesetz über die Familienzulagen über die Landwirtschaft (MHG I), am 27. April 1994 das Gesetz über die See- und Flussufer (MHG II) und am 21. Dezember 1994 die Einführungsgesetze zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (MHG III).

5.2 Berichte der Ämter

5.2.1 Direktionssekretariat

Nach dem ersten Betriebsjahr des neugegliederten Direktionssekretariates darf festgestellt werden, dass sich die neue Organisationseinheit bewährt. Die Entflechtung von Linienfunktionen (wie Beschwerdedienst, Ressourcenaufgaben) hat sich mit der Übernahme dieser Aufgaben durch die entsprechenden Ämter gut eingespielt. Die Konzentration des Direktionssekretariates auf seine originären Aufgaben (Beratung und Unterstützung des Direktors, Koordination, Planung, Information, Kanzlei, Übersetzung) hat stattgefunden. Das Direktionssekretariat arbeitete in verschiedenen direktionsübergreifenden, strategischen Projekten mit: Massnahmen Haushaltgleichgewicht III, Anschlussprogramm 95, NEF 2000, Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden. Der Zeitaufwand für solche Projekte war zum Teil beträchtlich. Wegen der zahlreichen Gesetzgebungsvorhaben der Direktion war der Übersetzungsdienst stark belastet. Bei den Rechtshilfeverfahren wurden 247 Gesuche übermittelt.
Im Direktionssekretariat wurde neu unter der Leitung des Beauftragten für die kirchlichen Angelegenheiten das Kirchenwesen betreut. Der Übergang der Aufgaben von der ehemaligen Kirchendirektion erfolgte reibungslos und harmonisch. Die Partnerschaft Kirche und Staat konnte im Berichtsjahr weiter gepflegt werden. Erfreulicherweise wählten die zuständigen Organe des Bistums Basel, Domkapitel und Diözesankonferenz, den Berner Pfarrer Hansjörg Vogel zu ihrem neuen Bischof. Schwerpunkte im Kirchenwesen lagen in der Revision des Kirchengesetzes und der Pfarrstellenplanung für die evang.-ref. Landeskirche. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der kirchlichen Oberbehörde, des kantonalen Pfarrervereins und der Direktion erarbeitete ein Modell, nach welchem inskünftig gestützt auf die Sparauflagen und wegen der beachtlichen Bevölkerungsverschiebungen ca. 32 Pfarrstellen ganz oder teilweise umverteilt bzw. eingespart werden können. Im Berichtsjahr erfolgten die Gesamterneuerungswahlen des Kirchenparlamentes. Mit Ausnahme des Abgeordneten des Amtsbezirkes Büren wurden alle Synodalen in stiller Wahl gewählt. Im Synodalrat wird Elisabeth Bäumlin-Bill, Juristin, Bern, Pfr. Willy Lempen ersetzen. An der kirchlich-theologischen Schule legten fünf Damen und zehn Herren in Vorbereitung auf das Theologiestudium auf dem zweiten Bildungsweg erfolgreich die kirchlich-theologische Maturitätsprüfung ab. Der 13. Kurs begann mit acht Damen und sechs Herren.

5.2.2 Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht

5.2.2.1 *Allgemeines*

Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht hat seine Tätigkeit am 1. Januar aufgenommen. Es bewirtschaftet die Ressourcen der Gesamtdirektion und übt teils im Auftrag, teils in eigener Kompetenz die Aufsicht über die dezentrale Verwaltung aus. Die Vereinigung des aus verschiedenen Organisationseinheiten stammenden Personals in dem neuen Amt war erfolgreich. Es hat sich schnell ein wertvoller Teamgeist entwickelt, der den Integrationsaufwand auf

ein Minimum reduzierte und Reibungsverluste minimierte. Auch die Zusammenarbeit mit den andern Ämtern der Direktion lief von Anfang an ohne schwerwiegende Probleme ab.

5.2.2.2 *Regierungsstatthalterämter*

Im Jahre 1994 wurden auf sechs Regierungsstatthalterämtern Inspektionen durchgeführt.
Die Personalknappheit führte vor allem in kleinen Amtsbezirken mit nur einer/einem Beamtin/-en zu grundsätzlichen Problemen, da die Geschäftslast weiterhin steigend war.

5.2.2.3 *Grundbuchämter*

Wiederum ist von einer steigenden Geschäftslast auf fast allen Grundbuchämtern zu berichten, was bei gleichbleibendem Personalbestand vermehrt zu Problemen bei der fristgerechten Geschäftserledigung führte. Hinzu kommt, dass die Grundbuchämter weiterhin über viele unvollständig eingereichte Anmeldungen berichten und zudem ein ständig zunehmendes Auskunftsbedürfnis von seiten der Verwaltung, der Notare und insbesondere von Privaten festzustellen ist. Die elektronische Grundbuchführung CAPITASTRA wird hier eine Besserung bringen. Entsprechend der Geschäftszunahme stiegen auch die Steuer- und Gebühreneinnahmen: Die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern brachten 92,9 Mio. Franken ein (Vorjahr 78,6 Mio.), währenddem die Gebühreneingänge auf 15,5 Mio. Franken (13,3 Mio.) stiegen.

5.2.2.4 *Richterämter und Gerichtsschreibereien*

Im Berichtsjahr wurden bei acht Richterämtern Inspektionen durchgeführt.
Da die Jahresberichte der Gerichtspräsidenten/innen und die Statistiken über die neu eingegangenen, erledigten und noch hängigen Verfahren direkt an das Obergericht gehen und in dessen Verwaltungsbericht erscheinen, wird auf die dort gemachten Angaben und Ausführungen verwiesen.
Beschränkt auf die inspizierten Richterämter ist zu erwähnen, dass in den meisten Bereichen der Zivil- und Strafverfahren die Geschäftszahlen im Berichtsjahr erneut angestiegen sind. Die meisten dieser Richterämter sind damit an der obersten Grenze ihrer Belastbarkeit angelangt. Da die Anstellung von weiterem Personal praktisch nicht mehr möglich ist und sich eine spürbare Abnahme der Geschäfte auch nicht abzeichnet, konzentrieren sich die Hoffnungen für eine nachhaltige Verbesserung dieser kritischen Lage kurzfristig auf die möglichst rasche Einführung der integrierten Geschäftskontrolle «KOLLEGA» und mittelfristig auf die Umsetzung der vorgesehenen Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung. Beide Projekte sind mit finanziellen Folgen verbunden, die sich auf das Ansehen unseres Rechtsstaates jedoch positiv auswirken werden.

5.2.2.5 *Betreibungs- und Konkursämter*

Im Berichtsjahr wurden 16 Ämter inspiziert. Dabei musste festgestellt werden, dass sich die Geschäftslast unstet entwickelte. In den eher kleineren Bezirken konnte eine Stagnierung festgestellt werden, die behutsam die Rückkehr zu einigermassen normalen Verhältnissen erlaubt. In den grösseren Zentren hingegen stieg der Geschäftsanfall auf neue Rekordzahlen. Deren Bewältigung schaffte grosse Probleme. Ein Abbau älterer Pendenzen war unter diesen Umständen unmöglich.
Als Folge der allgemein starken Konkurszunahme in den vergangenen Jahren stieg die Zahl der Liegenschaftsverwertungen markant an. Diese Verfahren sind regelmässig kompliziert und rechtlich anspruchsvoll. Sie schaffen den Ämtern zusätzliche Kapazitätsprobleme.
Um kommenden Problemen gewappnet gegenüberstehen zu können, befasste man sich anlässlich einer Weiterbildungsveranstaltung mit der Einführung der Mehrwertsteuer. Ferner wurden die Probleme des neuen bäuerlichen Bodenrechts im Rahmen der Zwangsverwertung erörtert.

5.2.2.6 *Handelsregisterämter*

Die Nettoeinnahmen an eidgenössischen Gebühren erreichten im Berichtsjahr 2 425 914 Franken (Vorjahr: 2 257 447.50 Fr.). Dem Kanton verblieben nach Abzug des 20prozentigen Anteils des Bundes (inklusive Ermächtigungen) von 545 172.80 Franken somit 1 880 741.20 Franken. Damit stieg der Ertrag gegenüber dem Vorjahr um 147 073.20 Franken. Diese Zunahme ist u. a. auf eine Steigerung der Eintragungen und damit eine entsprechend vermehrte Arbeitsbelastung zurückzuführen. Da sich gerade das Handelsregister für eine Informatisierung besonders gut eignet und die Betriebsabläufe weitgehend automatisiert werden können, ist auch in diesem Bereich die Einführung der EDV wichtig und dringend. Zudem steigt der Gebührenanteil des Kantons von 80 Prozent auf 85 Prozent, wenn die Tagebucheintragungen dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister elektronisch übermittelt werden können. Für 1994 hätte dies immerhin einen Mehrertrag von 121 295.70 Franken ergeben.

5.2.2.7 *Notariat*

Die sechs Kandidaten, welche sich dem Staatsexamen stellten, waren alle erfolgreich. 12 Notare verzichteten auf ihre Berufsausübungsbewilligung, eine Berufsausübungsbewilligung wurde entzogen. Ein Notar ist verstorben. Ende 1994 praktizierten 321 Notare im Kanton. Die auf die Krankheit des Vorgängers der Sekretärin der Notariatskammer zurückzuführenden Rückstände konnten grösstenteils abgebaut werden.

5.2.3 **Amt für Gemeinden und Raumordnung**

5.2.3.1 *Allgemeines*

Im ersten Berichtsjahr des neuen Amts mussten sich viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in neue Aufgabenbereiche einarbeiten. Die meisten Abläufe innerhalb des Amtes und zur Direktion mussten neu geregelt werden und die Kunden sich auf die neue Organisation sowie die Zuständigkeiten einstellen. Nicht alle Pannen und Doppelspurigkeiten waren zu verhindern. Die entstandenen Verzögerungen in der Geschäftsbehandlung konnten während des Berichtsjahres wieder wettgemacht werden. Erster grosser Prüfstein der Neuorganisation stellte die Vorbereitung des Budgets und der Steueranlage 1994 der Stadt Bern dar. Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachbereichen, zwischen Kreis und Zentraleinheiten und zwischen Amt und Direktion klappte gut. Wegen Renovationsarbeiten konnten die dezentralen Standorte Thun und Burgdorf nicht bezogen werden. Zusammen mit dem Verband bernischer Gemeinden und sieben Gemeinden wurde ein Pilotprojekt gestartet, welches die Möglichkeiten der neuen Verwaltungsführung (New Public Management, NPM) für kleinere und mittlere Gemeinden ausloten soll.

5.2.3.2 *Koordinationsstelle Gemeinden*

Die Erwartungen an die neugeschaffene Koordinationsstelle waren insbesondere in bezug auf das Verhältnis Kanton-Gemeinden gross. Dieses wurde besonders durch die finanzpolitische Situation

auf allen Ebenen und durch die damit verbundenen Massnahmen beeinflusst. Anlass zu Kritik der Gemeinden bildeten ferner immer wieder der verspätete Einbezug der Gemeinden im Gesetzgebungsverfahren, die verspätete oder unvollständige Information über das Inkrafttreten und die Auswirkungen von Erlassen, die ungenügende Koordination von Informations-, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und nicht zuletzt die Verweigerung der Auskünfte über das kantonale Besoldungsrecht durch das Personalamt.
Die Koordinationsstelle Gemeinden konnte nur in Einzelbereichen und schrittweise Einfluss nehmen. Schwerpunkte bildeten eine fachlich möglichst hochstehende Beratung und Unterstützung der Gemeinden, der Aufbau einer koordinierten systematischen Information der Gemeinden (Projekt «Bernische Systematische Information Gemeinden» BSIG), der Aufbau von partnerschaftlichen Beziehungen mit den Interessenverbänden der Gemeinden, die Mitwirkung bei der Gestaltung und Koordination der Aus- und Weiterbildung von Gemeindepersonal sowie die Prüfung der Gemeindeverträglichkeit in Vernehmlassungsverfahren.
Die in Zusammenarbeit mit Dienststellen des Kantons und des Bundes durchgeführten Informationsveranstaltungen zu den Themen Besoldungsrevision des Kantons Bern (370 Teilnehmer) und Einführung der Mehrwertsteuer (630 Teilnehmer) sind bei den Gemeinden auf reges Interesse gestossen.
Die Koordinationsstelle Gemeinden förderte und koordinierte die Aus- und Weiterbildung gegenüber den Gemeindebehörden und dem Gemeindepersonal. Sie ist in Weiterbildungskommissionen vertreten und stellte bei der Erstellung von praxisbezogenen Aus- und Weiterbildungsprogrammen ihre Dienste zur Verfügung.
Die auf den 1. Januar1994 mit dem Publikationsgesetz und der Verordnung über die Amtsanzeiger neu in Kraft getretenen anzeigerrechtlichen Bestimmungen sind im grossen und ganzen gut aufgenommen worden. Einzelne Bestimmungen werden bei einigen Anzeigern noch zuwenig beachtet (Trennung des amtlichen und nichtamtlichen Teils sowie Grundsatz, dass der Anzeiger keine journalistischen Beiträge enthalten darf).
Die Koordinationsstelle führt das Sekretariat der ausserparlamentarischen Expertenkommission für die Totalrevision des Gemeindegesetzes. Die von Prof. U. Zimmerli präsidierte Kommission koordiniert ihre Arbeiten insbesondere mit dem Projekt Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden.

5.2.3.3 *Fachbereich Raumplanung*

Allgemeine Aufsichts- und Beratungstätigkeit (Orts- und Regionalplanungen): Im Vordergrund stand der Abschluss weiterer, durch die Baugesetzrevision 85 und die Motion Wyss zur Erhaltung der Fruchtfolgeflächen ausgelöster Ortsplanungsrevisionen und die Abschlussarbeiten an den Uferschutzplanungen nach SFG. Die meisten Gemeinden verfügen nun über bundesrechtskonforme baurechtliche Grundordnungen. Der Abschluss der Uferschutzplanung ist ein gutes Stück nähergerückt. Einige Gemeinden werden ihre Pläne erst 1995 beschliessen. Als neue thematische Schwerpunkte zeichnen sich ab: die Schnittstelle Planung und Finanzen (verbunden u. a. mit den Neuerungen im Erschliessungsrecht), die Umsetzung der Umweltschutzgesetzgebung und die Entwicklung im ländlichen Raum. Gemeinden und Regionen erwarten hier klärende Vorgaben und eine verstärkte Beratung und Unterstützung.

Projekttätigkeit (Kantonsplanung):
Im Vordergrund der Projektarbeit standen die Ziele, die bauliche Entwicklung gut öV-erschlossener Standorte zu fördern und die Voraussetzungen für eine ökologische Entwicklung des ländlichen Raumes zu verbessern. Gut voran kamen die Projekte, welche das erste Ziel verfolgen. Beim Projekt «Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte» konnte die Standortevaluation abgeschlossen und die Promotionsphase gestartet werden. Aktiv weiterentwickelt werden 22 Standorte; bei einzelnen davon sind bereits erste Realisierungen angelaufen.
Das Projekt «Wohnstandorte» läuft integriert im Projekt «Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte» weiter. Erste Gemeinschaftsplanungen zur Entwicklung förderungswürdiger Standorte sind angelaufen. Im Projekt «Bahnhof plus» haben fünf Regionen Potentialstudien erstellt, verschiedene weitere haben die Arbeiten aufgenommen. In verschiedenen Gemeinden sind konkrete Standortplanungen unterwegs. Ausserdem sind zwei Arbeitshilfen erstellt worden.
Im Bereich Landschaft wurden namentlich zwei Hauptprojekte verfolgt: Mit den «Leitlinien für die Planung der kommunalen Landschaftsentwicklung» konnten konsolidierte fachliche Unterlagen bereitgestellt werden. Ausserdem sind die Arbeiten für ein «kantonales Landschaftsentwicklungskonzept» an die Hand genommen worden. Das zweite Projekt betrifft den Vollzug des Moorlandschaftsschutzes. In insgesamt 13 lokalen Arbeitsgruppen wurde die Bereinigung der Schutzziele und Perimeter in Angriff genommen. Die Arbeiten sollen im Frühjahr 1995 abgeschlossen werden. Die weiteren Vollzugsschritte werden erst nach Inkraftsetzung der Verordnung über die Moorlandschaften durch den Bundesrat eingeleitet.
Nachdem der Grosse Rat Ende 1993 den Kredit für den «Sachplan Abbau, Deponie, Transporte» beschlossen hatte, konnte das Projekt zu Beginn des Jahres wieder aufgenommen werden. Im Herbst 1995 soll ein erster Planentwurf zur Mitwirkung öffentlich aufgelegt werden.

5.2.3.4 *Fachbereich Gemeindefinanzen*

Als Hauptaufgabe wurde wiederum bei einer grossen Anzahl (siehe Grafik) von gemeinderechtlichen Körperschaften das neue Rechnungsmodell (NRM) eingeführt. Der Schwerpunkt bildete dabei die Beratung und Kontrolle der Rechnungsabschlüsse 1993 sowie die Mithilfe bei der Gestaltung der Kontenpläne.
In allen Amtsbezirken wurden Kurse für die mit der Rechnungspassation betrauten Personen (Ziel: Ausbildung und Praxisvereinheitlichung) angeboten. Die Zusammenarbeit bei der Rechnungspassation zwischen den Kreisfinanzinspektoren und dem Regierungsstatthalter sollte noch verstärkt werden.
Behördemitglieder und Personal nehmen unsere Beratungstätigkeit speziell beim Rechnungsabschluss und beim «Budgetieren» – vermehrt mündlich – in Anspruch. Der geschrumpfte wirtschaftliche Spielraum der Gemeinden verlangt nach optimaler finanzieller Führung und entsprechender Unterstützung.
Bei der Mehrwertsteuer-Einführung nahmen die Finanzinspektoren Koordinationsaufgaben zwischen Bund und Gemeinden wahr.
Nach der dreimaligen Ablehnung des Voranschlages 1994 durch die Stimmberechtigten der Stadt Bern musste der Regierungsrat Voranschlag und Steueranlage beschliessen. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten belasteten die Mitarbeiter des Fachbereichs Gemeindefinanzen stark.
In der Einwohnergemeinde Schwadernau musste wegen Unregelmässigkeiten in den Jahresrechnungen 1992 und 1993 eine Untersuchung eingeleitet werden. Verschiedene Unregelmässigkeiten mussten bei Amtsübergaben oder bei Rechnungsabschlüssen festgestellt und behoben werden.
Das bestehende Angebot an Fachkursen für die Einführung des NRM, Finanzplankursen, Revisorenkursen, Passationskursen und Weiterbildungskursen für Gemeindebeamte wurde ergänzt mit Informationsveranstaltungen über die Mehrwertsteuer.
Für Zuschüsse aus dem Finanzausgleich der 2. Stufe (Ausgleich des Investitionsaufwandes) konnten 0,5 Mio. Franken an 10 Projekte und in der 3. (Ausgleich der Gesamtsteueranlage) insgesamt 7 Mio. Franken an 28 beitragsberechtigte Gemeinden ausbezahlt werden. Bezüglich der Staatsbeiträge nach Art. 139/140 BauG wird auf die entsprechenden Grafiken verwiesen.

5.2.3.5 *Fachbereich Bauinspektorat*

Prägend für den Fachbereich Bauinspektorat war im Berichtjahr die Baugesetzrevision 94. Neben der intensiven Mitarbeit an den diversen Erlassen sind in Zusammenarbeit mit Ämtern der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion verschiedene Arbeitshilfen erstellt worden, die den Behörden der Regierungsstatthalterämter und der Gemeinden, aber auch den Projektverfassern, den Einstieg in das geänderte Verfahrensrecht erleichtern. Mit etwelcher Skepsis zum neuen Verfahrensrecht sind die Mitarbeiter anlässlich der rund 20 durchgeführten Einführungsveranstaltungen vor allem seitens der Gemeindevertreter konfrontiert worden.
Die Zahl der Ausnahmegesuche für Bauten ausserhalb der Bauzone hat sich auf dem gleich hohen Niveau gehalten wie im Vorjahr. Probleme entstanden in der Regel bei beabsichtigten Volumenerweiterungen. Der Ausbau von vorhandenem Volumen führte vor allem zu Diskussionen betreffend Wahrung des Erscheinungsbildes. Dabei hat sich die Beratung vor Ort mit der Bauherrschaft und den involvierten Stellen als gutes Instrument für alle Beteiligten erwiesen.
Bei der Lärmsanierung der 300-m-Schiessanlagen führte die Reorganisation zu einiger Verzögerung. Der Sanierungsprozess wurde fortgeführt, weitere Sanierungskonzepte angefordert und Massnahmen in technischer und rechtlicher Hinsicht geprüft.
Im Bereich Verfahrensmanagement bestehen enge Kontakte zur Vereinigung Bernischer Bauinspektoren, zum Gemeindeschreiberverband sowie zum Verein Bernischer Regierungsstatthalter. Als erstes sind mit diesen Stellen das Berufsbild mit Aufgabenbeschreibung der Bauverwalterin/des Bauverwalters formuliert und im Sinne einer Koordination alle Formulare zur Eingabe von Baugesuchen vereinheitlicht und gestrafft worden.
Die Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen hat eine Standortbestimmung durchgeführt und einen ausformulierten Vorschlag für die Neuregelung der Aufgaben der Kommission unterbreitet.

5.2.3.6 *Fachbereich Recht*

Die Arbeit der Juristinnen und Juristen findet Niederschlag in den Berichten der andern Fachbereiche. Überdies wurde mit einer Änderung der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden die gesetzliche Grundlage geschaffen, um Ausnahmebewilligungen von einzelnen Bestimmungen der Verordnung zu erteilen und so den Gemeinden die Erprobung neuer NPM-Modelle zu ermöglichen.

5.2.4 **Kantonales Jugendamt**

5.2.4.1 *Koordination Jugendhilfe*

Das Gesetz über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission (JGK) trat auf Beginn August in Kraft, die entsprechende Verordnung auf Beginn November 1994. Auch im Richtlinienbericht 1994 wird deutlich, dass der Kantonalen Jugendkommission (KJK) für die weitere Entwicklung der Jugendhilfe wichtige Aufgaben zufallen.
Die vielfältigen Kontakte tragen Früchte: Mit der Arbeitsgemeinschaft bernischer Jugendverbände (ABJ) besteht nun als Folge der gemeinsamen Arbeit im Projekt PROphyl BERN (Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung in Lagern von Jugendverbänden) eine starke Dachorganisation. Das mit dem Verfassungstag 1993 begonnene Projekt «Mitwirkung junger Menschen» führt, unterstützt von den Regierungsstatthaltern und der KJK, ein anderer wichtiger Träger weiter: Der Kantonalbernische Jugendtag erlebte im ländlich ausgerichteten Amt Büren den erfolgreichen Start des ehrgeizigen Vorhabens, das die Mitarbeit und die Mitsprache der jungen Generation nachhaltig fördern will. Die KJK hat zusammen mit einzelnen Verantwortlichen für die Jugendarbeit einen Entwurf «Anleitung Leistungsauftrag für die offene Jugendarbeit» entwickelt.
Kommission und Sekretariat förderten zahlreiche andere, kleinere Projekte und unterstützten Minderjährige wie Erwachsene in ihren Bemühungen für die Verbesserung der Anliegen in den Bereichen Jugend und Familie. Die KJK ist froh, dass nun vermehrt auch regionale Lösungen gefunden werden können (Jugendarbeit Bödeli-Gemeinden). Weiterhin aufmerksam mitverfolgt wird die Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit, und offen bleiben die grossen Vorhaben Kinder-/Familienkosten, Frembetreuung Minderjähriger, Finanzierung «Jugend und Kultur».

5.2.4.2 *Inkassohilfe und Bevorschussung*

1993 wurden von 310 Gemeinden Bevorschussungsfälle geführt und für insgesamt 4886 Kinder Alimente bevorschusst. Im Vergleich zum Vorjahr stieg damit die Zahl der von der Alimentenbevorschussung profitierenden Kinder um 257. Der durchschnittliche Nettoaufwand pro Kind erhöhte sich von 1972 Franken im Vorjahr auf 2344 Franken.
Der Jahresbruttoaufwand bevorschusster Kinderalimente von 22 800 686 Franken nahm 1993 gegenüber dem Vorjahr um 11,2 Prozent zu. Der Nettoaufwand von 11 451 755 Franken stieg um 25,5 Prozent. Die Inkassokosten beliefen sich auf 52 725 Franken, was einem Anteil von 0,23 Prozent des Bruttoaufwandes entspricht. Der Nettoaufwand zulasten der Fürsorgerechnung betrug 2,4 Prozent der gesamten Fürsorgeaufwendungen. Die durchschnittliche Inkassoerfolgsquote von 56 Prozent im Vorjahr sank auf 50 Prozent. Dieser Wert ist der tiefste seit 1983 und bestätigte die abnehmende Tendenz der Inkassoerfolgsquote der beiden Vorjahre.
22 Amtsbezirke wiesen 1993 einen Inkassoerfolg von mehr als einem Drittel auf, darunter zehn Amtsbezirke mit einem Inkassoerfolg von mehr als der Hälfte. 26 Gemeinden bevorschussten über 150 000 Franken Kinderalimente. In diesen umsatzstarken Gemeinden lag der durchschnittliche Inkassoerfolg nur noch 2 Prozent über dem kantonalen Durchschnitt. Diese 26 Gemeinden repräsentieren 49,5 Prozent der bernischen Bevölkerung, verbuchten aber 1993 59 Prozent der gesamten Bevorschussungen von Unterhaltsbeiträgen für Kinder.

5.2.4.3 *Elternbildung*

Da die UNO das Jahr 1994 zum Internationalen Jahr der Familie proklamiert hat, wurden Geschäftsstelle und Verein der kantonalbernischen Arbeitsgemeinschaft für Elternbildung (VEB) durch Zusatzaufgaben gefordert. Zu diesem Themenjahr konnte der VEB dank der finanziellen Unterstützung der Kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Rahmen der Gesundheitsförderung zwei Kommunikations- und Konfliktlösungsparcours «Bliib cool! – Fair streiten ist gesund und macht stark» erwerben. Die Betreuung der Parcours wurde über ein Beschäftigungsprogramm des Städtischen Arbeitsamtes Bern ermöglicht. Mit rund 43 Einsätzen im Kantonsgebiet darf das Projekt als Erfolg gewertet werden.
Im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren für Ausbildungen in der Erwachsenenbildung durch die Kantonale Erwachsenenbildungskommission hat der VEB die Ausbildungsinhalte überarbeitet, neue Pflichtenhefte ausgearbeitet und eine Ausbildungskommission gebildet. Im März haben 19 Absolventinnen die Ausbildung zur Kurs- und Gruppenleiterin in der Elternbildung abgeschlossen.
In Zusammenarbeit mit dem Infopunkt AusländerInnen/SchweizerInnen (ISA), dem Gesundheitsdienst Bern West und der Kantonalen Erziehungsberatung hat der VEB die Trägerschaft für das Pilotprojekt «Lehrgang für Animatorinnen/Animatoren im Migrationsbereich» übernommen. Dieser Lehrgang soll Ausländerinnen und Ausländer befähigen, Elternarbeit im eigenen Kulturkreis durchzuführen.

5.2.4.4 *Adoptionswesen*

Die Anzahl der neu eingereichten Adoptionsgesuche nahm im Vergleich zum Vorjahr ab. Die adoptierten ausländischen Kinder stammen mehrheitlich aus Indien, Kolumbien, Chile, Brasilien und den Philippinen. Der Anteil adoptierter Kinder ausländischer Herkunft betrug insgesamt (Stiefkinder- und Pflegekinderadoptionen) 59 Prozent.

5.2.4.5 *Pflegekinderwesen*

Am 1. September 1994 (Stichtag) wurden 874 Kinder in Tagespflege und 804 Kinder in Familienpflege betreut. 183 Pflegeverhältnisse wurden aufgelöst. Insgesamt befanden sich vom 1. September 1993 bis zum 31. August 1994 987 Kinder in Familienpflege.
Im privaten Heimbereich wurden insgesamt elf neue Bewilligungen erteilt. Ende Jahr verfügten 103 Betriebe (1517 Plätze) über eine Bewilligung des Kantonalen Jugendamtes (KJA).
In zwei Kursen wurden 21 neugewählte Pflegekinderaufsichten auf ihre Aufgabe vorbereitet. An den 23 Schulungskursen nahmen total 296 Personen teil.
Die Familienpflege verzeichnete erstmals seit über zehn Jahren wieder einen Zuwachs, und zwar um 64 Pflegekinder. Es muss befürchtet werden, dass aufgrund der prekären Finanzlage der öffentlichen Hand vermehrt wieder Kinder aus Kostengründen in Familienpflege plaziert werden, die jedoch aufgrund ihrer persönlichen Indikation in eine spezialisierte Betreuungseinrichtung gehörten.
Die bewilligungspflichtigen Tagespflegeplätze erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig. Auch hier wird vermutet, dass diese Entwicklung in Zusammenhang steht mit den volkswirtschaftlichen Gegebenheiten, indem vor allem arbeitslose Mütter wieder vermehrt Eigenbetreuung leisten.

5.2.4.6 *Kantonale Beobachtungsstation Bolligen*

Das Ziel, 1994 die ein Jahr zuvor mit Erfolg durchgeführten Angebotsanpassungen zu konsolidieren, wurde erreicht.
Eine mindestens indirekte Auswirkung dieser Stabilität konnten fünf Lehrlinge miterleben und feiern: vier von ihnen schlossen im Sommer ihre Ausbildungen erfolgreich ab und einer bestand eine Zwischenprüfung.
Stabil gehalten werden konnten auch die Belegungstage und die Tageskosten. Die im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich geringere Anzahl an Ein- und Austritten weist zudem darauf hin, dass einerseits fast keine Abbrüche erfolgen mussten und es andererseits auch schwieriger war, die zur Abklärung aufgenommenen Jugendlichen sinnvoll weiterzuplazieren.

5.2.4.7 *Jugendrechtspflege*

Die Verfahrenszahlen der Jugendgerichte sind zufolge der Möglichkeit der direkten polizeilichen Erledigung von Bagatell-Verstössen gegen das SVG gemäss dem neuen Jugendrechtspflegegesetz (JRPG) leicht gesunken. Das neue JRPG hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Gewisse Anlaufschwierigkeiten bietet die neue Regelung der Massnahmevollzugskostenbeiträge der Eltern vermittels Unterhaltsverträgen. Bei den Jugendgerichten unbeliebt ist die durch die Jugendrechtspflegeverordnung (JRPV) eingeführte Bewilligungspflicht für Auslandplazierungen (vgl. Verwaltungsbericht Obergericht).

5.2.5 **Rechtsamt**

Im Berichtsjahr funktionierte der bisher in das Direktionssekretariat integrierte Rechtsdienst erstmals als selbständiges Rechtsamt. Die Umstellung auf die neue Organisationsform ist gut gelungen. Die Zahl der neu eingegangenen Verwaltungsbeschwerden hat sich auf dem hohen Niveau des Vorjahres stabilisiert. Nachdem bereits im letzten Jahr eine Steigerung um mehr als 30 Prozent zu verzeichnen gewesen war, haben die Verwaltungsbeschwerden aus dem Bereich der Raumplanung (inkl. Gesetz über See- und Flussufer) auch nach dem Wechsel der Genehmigungskompetenz von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zum Amt für Gemeinden und Raumordnung nochmals um 10 Prozent zugenommen. Die im Vergleich zu anderen Fällen zeitaufwendigen und abklärungsintensiven Beschwerdeverfahren machen nunmehr 50 Prozent sämtlicher Beschwerdeeingänge beim Rechtsamt aus. Aus diesem Grund konnten 1994 weniger Fälle als im Vorjahr erledigt werden, weshalb sich die Zahl der auf das neue Jahr zu übertragenden Pendenzen wiederum erhöht. Von den insgesamt 145 mit Urteil erledigten Beschwerden wurden 33 ganz oder zum überwiegenden Teil gutgeheissen. Die Gutheissungsquote entspricht somit 23 Prozent.
Im Bereich der Opferhilfe konnte im zweiten Jahr nach der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten allmählich eine Praxis für die Beurteilung der Gesuche um Entschädigung und Genugtuung gebildet werden. Die Gesuche können heute in der Regel speditiv beurteilt werden. Im Zusammenhang mit schweren Gewaltverbrechen wurden zum Teil hohe Entschädigungs- und Genugtuungssummen an das Opfer oder seine Angehörigen ausbezahlt. Von den insgesamt 22 erledigten Gesuchen wurden 12 ganz oder zu einem wesentlichen Teil gutgeheissen. Das Rechtsamt wirkte ausserdem mit bei der Einführungsveranstaltung des Bernischen Anwaltsverbandes zum Opferhilfegesetz.
In der Rechtsetzung beanspruchte die Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung weiterhin erhebliche personelle Kapazitäten.

Koordinationsstelle für Gesetzgebung
Die Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG) für das Jahr 1994 enthält mit einem Gesamtumfang von 670 Seiten die zweitgrösste je erreichte gesetzgeberische Jahresproduktion des Kantons. Der seitenmässige Umfang ist für sich allein betrachtet zwar kein Massstab für die Beurteilung der Regelungsdichte der Gesetzgebung des Kantons, er zeigt aber auf, wie gross die Belastung der mit der Vorbereitung der Rechtsetzung beauftragten Verwaltungsstellen war. Gross war die Geschäftslast auch für die Koordinationsstelle für Gesetzgebung, die mit ihrer gegenwärtigen personellen Dotierung leider nicht in der Lage war, sämtliche von der Verwaltung vorgelegten Entwürfe, insbesondere der Verordnungsebene, mit der gleichen Sorgfalt zu prüfen.
Die neue Kantonsverfassung und das beim Grossen Rat in Beratung stehende Organisationsgesetz enthalten Grundsätze für die Rechtsetzung, denen schon vor dem Inkrafttreten der Verfassung Rechnung zu tragen war. Zwei Grundsätze bereiteten vielerorts den Verwaltungsstellen, die mit Rechtsetzungsarbeiten beauftragt sind, in der Umsetzung noch einige Mühe: Der Grundsatz, dass die Ämter und ihre Abteilungen in Gesetzen und Dekreten nicht mehr namentlich bezeichnet werden dürfen (Organisationsautonomie des Regierungsrates) und die Anwendung der Grundsätze über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen nach Artikel 69 Absätze 1 bis 3 KV, insbesondere das Verbot der direkten Delegation von Befugnissen des Grossen Rates an eine Direktion.

5.2.6 **Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht**

5.2.6.1 *Aufgabenbereich im allgemeinen*

Am 1. Januar 1994 entstand das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht. Es ging aus dem Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht hervor und übernahm von der Ausgleichskasse des Kantons Bern die hoheitlichen, sozialversicherungsrechtlichen Aufgaben.

Im angestammten Bereich der beruflichen Vorsorge konzentrierte sich das Amt weiterhin auf die Bereinigung des Bestands an beaufsichtigten Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen sowie auf die Genehmigung von Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichten.
Anfang des Jahres beaufsichtigte das Amt 2427 Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen und Ende des Jahrs noch 2297. Diese Abnahme um 130 Einrichtungen entspringt einer allgemeinen Tendenz in der Wirtschaft, die berufliche Vorsorge nicht mehr über eine eigene Einrichtung durchzuführen, sondern sich einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung anzuschliessen; sie ist aber auch auf die Bereinigung des Bestands zurückzuführen. Der Bestand an registrierten Vorsorgeeinrichtungen sank von 517 um 26 auf 491 und der Bestand an nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen von 1500 um 124 auf 1376. Demgegenüber stieg die Zahl der klassischen Stiftungen um 20, nämlich von 410 auf 430.
Im neu übernommenen Bereich der Sozialversicherung standen gesetzgeberische Arbeiten im Vordergrund:
Der Regierungsrat passte am 26. Oktober 1994 die Verordnung über die Verbilligung von Krankenkassenprämien dem verlängerten dringlichen Bundesrecht an, indem er die Prämienverbilligung von maximal 360 Franken auf maximal 960 Franken erhöhte und den Kreis der Anspruchsberechtigten ausweitete.
Gleichentags passte er in der Verordnung über Ergänzungsleistungen die Einkommensgrenzen den neuen höchstzulässigen bundesrechtlichen Limiten an und liess so die Empfänger von Ergänzungsleistungen ohne Einkommenseinbusse in den Genuss der vollen Rentenerhöhung in der AHV und der IV kommen.
Weiter verabschiedete der Regierungsrat am 2. Februar 1994 einen Entwurf zur Revision des Gesetzes über Familienzulagen in der Landwirtschaft. Danach sollen inskünftig kantonale Zulagen nur noch an Landwirte im Berggebiet und an landwirtschaftliche Arbeitnehmer ausgerichtet werden. Diese Zulagen sollen verstärkt durch die Arbeitgeber in der Landwirtschaft und die Gemeinden mitgetragen werden. Darüber hinaus werden die Gemeinden verpflichtet, inskünftig auch einen Teil der bundesrechtlichen Familienzulagen mitzufinanzieren.
Schliesslich kam der Regierungsrat auf die vom Grossen Rat im Jahre 1993 abgelehnte Erhöhung des Gemeindeanteils bei der Finanzierung der AHV, der IV und der Ergänzungsleistungen zurück und verabschiedete im Rahmen der dritten Bemühungen um einen ausgeglichenen Staatshaushalt diese Erhöhung erneut.
Gegen Ende des Jahres gab die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion schliesslich zwei Studien im Zusammenhang mit der Durchführung der Prämienverbilligung und des Versicherungsobligatoriums nach dem neuem Krankenversicherungsgesetz in Auftrag. Eine Management Consultants Firma analysierte verschiedene Verfahren zur Durchführung dieser Aufgaben und zeichnete die dafür nötige Organisationsstruktur. Die ersten Ergebnisse dieser Analyse lagen Ende Jahr vor und werden nun vertieft.

5.2.6.2 *Revisorat*

Wie schon im vergangenen Jahr wurde das Hauptgewicht der Amtstätigkeit auf die Aufarbeitung von Rückständen im Bereich der Revision von Jahresberichten gelegt. Wiederum wurden – und soweit dies die neuen Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Kinderzulagen-Ordnung erlaubten – die Bestandesverwaltung und das Sekretariat in die Aufgaben des Revisorats stark einbezogen.
Trotz der neuen Aufgaben aus der Sozialversicherung (Verbilligung von Krankenkassenprämien und Finanzierung der Sozialversicherungsleistungen) konnte das Revisorat den Rückstand in der Genehmigung der Jahresrechnungen von Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen weiter abbauen. Dies gestaltete sich besonders schwierig, da die allerletzten Rückstände aus der Zeit der Einführung der Aufsicht über die berufliche Vorsorge im Jahre 1984 aufgearbeitet werden mussten, und erforderte einige Überstunden. Mit 3700 Rechnungen sind zwar 829 Rechnungen weniger als im Vorjahr, doch mehr als das Anderthalbfache der jährlich anfallenden Rechnungen bei 2297 Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen genehmigt worden.
Auch in diesem Jahr mussten Vorsorgeeinrichtungen angehalten werden, die Anlagen beim Arbeitgeber abzubauen oder Sicherheiten für diese zu verlangen. Einen grossen Zeitaufwand benötigten die Teilliquidationen von Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen sowie die Neuorganisation der beruflichen Vorsorge in den Vorsorgeeinrichtungen, die zu Statutenänderungen oder zur Totalliquidation der Einrichtung führten. Verschiedentlich musste die vom Stiftungsrat vorgeschlagene Verteilung der freien Mittel zur Überarbeitung zurückgewiesen werden, weil einzelne Vorsorgenehmer zu stark begünstigt worden sind. Im Berichtsjahr wurden 207 (Vorjahr 230) Vermögensaufteilungen und Vermögensübertragungen genehmigt.
Das Mahnwesen im Zusammenhang mit den ausstehenden Jahresrechnungen wurde verbessert und alle nicht eingereichten Jahresberichte gemahnt. Die eingereichten Rechnungen wurden auf Beanstandungspunkte hin grob gesichtet und die Revisionstätigkeit entsprechend koordiniert.

5.2.6.3 *BVG-Durchführung*

Von den 517 registrierten Vorsorgeeinrichtungen verzichteten 31 auf die weitere Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge und beantragten Streichung aus dem Register. Fünf Vorsorgeeinrichtungen führen neu die berufliche Vorsorge durch, so dass Ende Jahr 491 registrierte Vorsorgeeinrichtungen unter der Aufsicht des Amtes standen. Dieser Bestand wird sich im kommenden Jahr weiter verkleinern, da bereits 36 Vorsorgeeinrichtungen die Streichung im Register beantragt haben.

5.2.6.4 *Bestandesverwaltung*

In diesem Berichtsjahr reichten bereits die ersten Vorsorgeeinrichtungen Reglemente zur Vorprüfung oder zur endgültigen Prüfung ein, die dem neuen Bundesgesetz über die Freizügigkeit in beruflicher Vorsorge (FZG) angepasst waren und die teilweise auch die neue Möglichkeit der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) berücksichtigten.
Am 1. Januar 1995 traten die beiden bereits erwähnten Bundesgesetze in Kraft. Deshalb wurden nur die während des Berichtsjahres beantragten Statuten- und Reglementsänderungen behandelt; 100 Teil- oder Gesamtrevisionen der Statuten (Vorjahr 62) und 111 Reglementsänderungen (Vorjahr 192) konnten genehmigt werden.
Neu ergingen auch 41 Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Durchführung der Kinderzulagen in der Privatwirtschaft. Diese standen weitgehend im Zusammenhang mit der Befreiung von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse oder dem Entzug derselben.
Einmal mehr musste die Arbeitgeberkontrolle in der beruflichen Vorsorge stark vernachlässigt werden. Dies ist jedoch vertretbar, da die Vorsorgenehmer im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge keine Verluste erleiden und die Arbeitgeber, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, fast ausschliesslich in diesem Bereich tätig sind.

5.2.6.5 *Rechtspflege*

Wenn auch der grösste Teil der Beanstandungen und Auflagen im Rahmen des Ermessens der Aufsichtsbehörde durch Verhandlungen erledigt werden konnte, mussten nach Einsprachen vier neue Verfügungen erlassen werden. Eine dieser Verfügungen wurde an die Eidgenössische Beschwerdekommission weitergezogen.

5.3 Personal

5.3.1 Übersicht

Tabelle 1: Stellenstatistik per 31. Dezember 1994

Besetzung bewirtschaftbarer Stellen

Verwaltungseinheit	Anzahl Männer	Anzahl Frauen	in 100%-Stellen Männer	in 100%-Stellen Frauen	Total
Obergericht	45	28	44,20	23,60	67,80
Verwaltungsgericht	27	25	24,63	18,95	43,58
Richterämter	185	128	180,14	105,82	285,96
Staatsanwaltschaft	13	4	13,00	3,00	16,00
Jugendgerichte	27	25	24,63	18,95	43,58
Steuerrekurskommission	5	4	5,00	2,30	7,30
Direktionssekretariat	4	7	4,00	5,90	9,90
Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht	15	7	15,00	6,00	21,00
Regierungsstatthalterämter	68	35	65,50	30,35	95,85
Grundbuchämter	76	65	76,00	51,15	127,15
Betreibungs- und Konkursämter	103	81	184,00	102,40	69,57
Amt für Gemeinden und Raumordnung	49	19	46,55	15,40	61,95
Kantonales Jugendamt/ Beobachtungsstation Bolligen	23	19	21,50	14,50	36,00
Rechtsamt	5	3	5,00	2,10	7,10
Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht	7	5	7,00	3,80	10,80
Zwischentotal	653	445	634,02	365,29	991,31[1,2]
Vergleich zum Vorjahr	601	422	585,43	350,27	935,71

Besetzung nicht bewirtschaftbarer Stellen

Verwaltungseinheit	Anzahl Männer	Anzahl Frauen	in 100%-Stellen Männer	in 100%-Stellen Frauen	Total
Landeskirchen	423	68	405,31	53,05	458,36[2]
Vergleich zum Vorjahr	440	69	424,32	53,91	478,23

[1] Eine Erhöhung von 93 auf 94 entstand durch das Inkrafttreten des Dekretes über die Organisation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 17. September 1992 auf den 1. Januar 1994 bzw. durch die Verschiebung von Stellen aus der ehemaligen Gemeindedirektion und des Raumplanungsamtes zum neuen Direktionsbereich.
[2] Eine Verringerung der Stellenzahl erfolgte durch die wegfallenden Stellen des Laufentals.

Tabelle 2: Stellenbewirtschaftung 1994

Verwaltungseinheit	Punkteetat	Verbrauchte Punkte	Reservepool
JGK RR RP Transit			– 521,10
Obergericht	7 897,20	8 012,43	– 115,23
Verwaltungsgericht	4 212,00	4 488,26	– 276,26
Richterämter	30 146,40	30 525,79	– 379,39
Staatsanwaltschaft	2 328,00	2 399,00	– 71,00
Jugendgerichte	4 041,00	3 795,00	+ 246,00
Steuerrekurskommission	879,00	858,00	+ 21,00
Direktionssekretariat	918,00	909,77	+ 8,23
Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht	2 274,72	2 052,65	+ 222,07
Regierungsstatthalterämter	9 084,00	8 868,27	+ 215,73
Grundbuchämter	10 032,84	9 786,47	+ 246,37
Betreibungs- und Konkursämter	12 816,00	12 291,16	+ 524,84
Amt für Gemeinden und Raumordnung	6 156,60	5 950,43	+ 206,17
Kantonales Jugendamt/ Beobachtungsstation Bolligen	2 839,20	2 781,37	+ 57,83
Rechtsamt	1 008,00	1 010,00	– 2,00
Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht	1 248,00	1 071,27	+ 176,73
Zwischentotal	95 880,96	94 806,87[1,2]	+ 559,99
Vergleich zum Vorjahr	89 597,44[3]	87 859,31[3]	+ 1 211,30

[1] Eine Erhöhung von 93 auf 94 entstand durch das Inkrafttreten des Dekretes über die Organisation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 17. September 1992 auf den 1. Januar 1994 bzw. durch die Verschiebung von Stellen aus der ehemaligen Gemeindedirektion und des Raumplanungsamtes zum neuen Direktionsbereich.
[2] Eine Verringerung der Stellenzahl erfolgte durch die wegfallenden Stellen des Laufentals.
[3] Abgaben an Regierungsrat-Reservepool und Neuverteilung der Punkte bewirken, dass oftmals der Reservepool nicht dem Ergebnis aus dem Punkteetat abzüglich der verbrauchten Punkte entspricht.

5.3.2 Personelle Änderungen auf Führungsebene

Im Berichtsjahr sind folgende personelle Änderungen zu verzeichnen:

Aus dem Amt ausgeschieden sind:
- Hans Peter Zysset, Betreibungs- und Konkursbeamter von Aarberg (31.1.)
- Pascal Flotron, Jugendgerichtspräsident des Berner Juras, infolge Wahl zum Staatsanwalt des Berner Juras (31.3.)
- Hans Iseli, Grundbuchverwalter von Saanen, infolge vorzeitiger Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen (31.3.)
- Jules Schlappach, Staatsanwalt des Berner Juras, infolge Pensionierung (31.3.)
- Jean-Philippe Guéra, Gerichtsschreiber von Aarberg, infolge Wahl zum Gerichtspräsidenten von Aarberg (30.11.)
- Ruth Haussener, Gerichtsschreiberin von Nidau, infolge Wahl zur Gerichtsschreiberin von Aarberg (30.11.)
- Roger Kihm, Gerichtspräsident von Aarberg, infolge Pensionierung (30.11.)
- Kurt Aebersold, Regierungsstatthalter von Wangen, infolge Pensionierung (31.12.)
- Johann Ulrich Gammeter, Gerichtsschreiber von Obersimmental, infolge Wahl zum Gerichtspräsidenten von Obersimmental (31.12.)
- Martin Krebs, Regierungsstatthalter von Obersimmental, infolge Pensionierung (31.12.)
- Marcel Monnier, Regierungsstatthalter von Courtelary, infolge Pensionierung (31.12.)

Das Amt neu angetreten haben:
- Muriel Siegfried, Gerichtsschreiberin von Courtelary (1.1.)
- Pascal Flotron, Staatsanwalt des Berner Juras (1.4.)
- Caroline Strasser, Jugendgerichtspräsidentin des Berner Juras (1.8.)
- Martin Wittwer, Betreibungs- und Konkursbeamter von Aarberg (1.8.)
- Marcel Dubois, Gerichtsschreiber von Nidau (1.12.)
- Jean-Philippe Guéra, Gerichtspräsident von Aarberg (1.12.)
- Ruth Haussener, Gerichtsschreiberin von Aarberg (1.12.)

5.3.3 Ausbildung

Die Weiterbildungskommission des Obergerichts hat im Berichtsjahr ihre Ausbildungstätigkeit für die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowohl der Zivil- wie auch der Strafrichterämter intensiviert. Nebst verschiedenen Weiterbildungsveranstaltungen wird vierteljährlich ein Informationsbulletin, enthaltend Referate und Aufsätze aus der bernischen Justiz, veröffentlicht. Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht steht dem Obergericht bei der Administration der Weiterbildungstätigkeit zur Verfügung. Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht organisierte seinerseits im Berichtsjahr mehrere Weiterbildungsveranstaltungen für Betreibungs- und Konkursbeamte und -beamtinnen sowie für Grundbuchverwalterinnen und -verwalter.

5.4 Vollzug der Richtlinien der Regierungspolitik

1.1 Verfassung	
Verfassungskonformität in der Gesetzgebung nach dem Gesetzgebungsprogramm des Grossen Rates umsetzen (Verwaltungsorganisation, Gleichstellung von Frauen und Männern, Organisation des Kirchenwesens, Medienförderung, Sonntagsruhe usw.). (1)	Vernehmlassung zum Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens durchgeführt und Vorlage zuhanden des Grossen Rates am 24.8.1994 verabschiedet. 1994: Vorlage verabschiedet.

1.4.1 Amtsbezirke	
Die Totalrevision des Gesetzes über die Regierungsstatthalter im Gesamtprojekt umsetzen. (1)	Das Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung wurde zuhanden des Grossen Rates verabschiedet und in der November-Session erstmals beraten. 1994: Erste Lesung im Grossen Rat.
Durch EMRK und Kantonsverfassung bedingte Reorganisation der Gerichts- sowie Reorganisation der Betreibungs-, Konkurs-, Grundbuch- und Handelsregisterämter im Rahmen des Gesamtprojektes umsetzen. (1)	Das Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung wurde zuhanden des Grossen Rates verabschiedet und in der November-Session erstmals beraten. 1994: Erste Lesung im Grossen Rat.
1.4.3 Gemeinden	
Totalrevision des Gemeindegesetzes. (1)	Expertenkommission unter der Leitung von Prof. U. Zimmerli durch den Regierungsrat eingesetzt. 1994: Aufnahme der Arbeiten zur Totalrevision des Gemeindegesetzes in der Expertenkommission.
Aufbau eines neuen Informationskonzeptes. (2)	Der Entwurf des neuen Informationskonzeptes liegt vor. 1994: Entwurf neues Informationskonzept bereinigt.
Gesamte Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. (1) Gesamthafte Überprüfung des Subventionswesens Kanton/Gemeinden. (1)	Für beide Massnahmen zusammen hat der Regierungsrat das Projekt Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden unter der gemeinsamen Leitung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Finanzdirektion gestartet. Der paritätisch aus Vertretern der Gemeinden und der kantonalen Verwaltung zusammengesetzte Gesamtprojektausschuss begleitet das Projekt. 1994: Start des Projektes Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden.
1.6.2. Justiz	
Die Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung als Gesamtprojekt umsetzen. (1)	Das Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung wurde zuhanden des Grossen Rates verabschiedet und in der November-Session erstmals beraten. 1994: Erste Lesung im Grossen Rat.
1.9. Kirchen, Religionsgemeinschaften	
Teilrevision des Kirchengesetzes und Erlass eines Gesetzes über die Anerkennung der israelitischen Gemeinden. (1)	Vernehmlassung zur Teilrevision des Kirchengesetzes durchgeführt und Vorlage zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Vorarbeiten zum Gesetz über die Anerkennung der israelitischen Gemeinden aufgenommen. 1994: Teilrevision des Kirchengesetzes zuhanden des Grossen Rates verabschiedet und Vorarbeiten zum Gesetz über die Anerkennung der israelitischen Gemeinden aufgenommen.
Gezielte Pfarrstellenplanung in Zusammenarbeit mit Landeskirchen, Kirchgemeinden und Pfarrerschaft. (2)	1. Phase der Pfarrstellenplanung in der evang.-ref. Landeskirche abgeschlossen, Pfarrstellenplanung bei der christ.-kath. Landeskirche abgeschlossen. 1994: 1. Phase Pfarrstellenplanung in der evang.-ref. Landeskirche abgeschlossen. Pfarrstellenplanung in der christ.-kath. Landeskirche abgeschlossen.
2.1. Justizgesetzgebung	
Das Gesamtprojekt der Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung mit den zahlreichen Änderungen der Verfahrens- und Organisationsgesetzgebung umsetzen. (1)	Das Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung wurde zuhanden des Grossen Rates verabschiedet und in der November-Session erstmals beraten. 1994: Erste Lesung im Grossen Rat.
4.9. Soziale Sicherheit	
Den Lebensunterhalt mit Ergänzungsleistungen im Rahmen der höchstmöglichen Ansätze des Bundesrechts decken (Daueraufgabe), für eine möglichst kostengünstige Heimbetreuung sorgen und zweckmässige alternative Betreuungsformen beim Heimaufenthalt gezielt fördern. (2)	Am 26. Oktober 1994 hob der Regierungsrat nach der Anpassung der AHV- und IV-Renten an die Teuerung die Einkommensgrenzen für den Bezug von Ergänzungsleistungen bis zur bundesrechtlich höchstmöglichen Grenze an. Gleichzeitig verzichtete der Regierungsrat darauf, die anrechenbaren Heimkosten anzuheben. 1994: Revision der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.
Die erforderlichen Finanzmittel durch Kanton und Gemeinden bereitstellen (Daueraufgabe). (1)	Die gesetzlichen Beiträge an die Sozialversicherungswerke wurden erbracht. 1994: Beim Budget die erforderlichen Beiträge an die Sozialversicherungswerke eingestellt.
Eine dritte Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen mit klaren, bürgerverständlichen und vollzugsfreundlichen Regeln, welche die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden entlasten, unterstützen und im kantonalen Recht umsetzen. (2)	Die dritte Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen ist noch nicht beendet. 1994: Keine besonderen Arbeiten auf kantonaler Ebene.
Den Versicherungsschutz gewährleisten und wirtschaftlich benachteiligten Personen die Prämien wirksam und bedürfnisgerecht verbilligen. (2)	Die Verlängerung des dringlichen Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1991 über befristete Massnahmen gegen die Entsolidarisierung in der Krankenversicherung erlaubte für 1995 den Kreis der Anspruchsberechtigten und Beiträge an die Krankenpflege-Grundversicherung von Fr. 360.– auf Fr. 600.– bzw. Fr. 960.– zu erhöhen und so die vom Bund bereitgestellten Mittel an die bernische Bevölkerung weiterzugeben. 1994: Erlass der Verordnung über die Verbilligung der Krankenkassenprämien.
Die anstehende Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge im kantonalen Recht umsetzen. (2)	Der Bundesrat hat noch keine Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge verabschiedet. 1994: Keine besonderen Arbeiten auf kantonaler Ebene.
Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge im kantonalen Recht umsetzen. (2) Das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der zweiten Säule im kantonalen Recht umsetzen. (2)	Die durch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge nötigen Anpassungen des kantonalen Rechtes an das Bundesrecht wurden mit dem Erlass der Verordnung vom 10. November 1993 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen bereits vorweggenommen. Die Vorsorgeeinrichtungen und Personalfürsorgestiftungen wurden in einem Seminar in die Neuerungen eingeführt. 1994: Erlass der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen, Einführung der Neuerungen durch Seminare.
4.10. Jugendpolitik	
Verstärkte Ausbildungstätigkeit für Sozialdienste zur Verbesserung der Prävention. Ausarbeitung von Betreuungskonzepten. (1)	Für die Betreuungskonzepte in der Heimpflege wurden pro Betriebsform ein Informationsblatt, interne Checklisten und Richtlinien ausgearbeitet. Für das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder wurden fünf Kurse durchgeführt. Referententätigkeit im Familienrecht erfolgte in der Ausbildung für Gemeindeschreiber an der Berufsschule für Verwaltung. 1994: Ausarbeitung von Informationsblättern, Checkliste, Richtlinien. Kurs- und Referententätigkeit.
Konzeptionelle Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen durch die kantonale Jugendkommission (KJK). (2)	Die Umsetzung des Sozialzieles von Art. 30 Abs. 1 Bst. e KV durch die kantonale Jugendkommission geprüft und das Projekt «FORUM 96» grob geplant. Im Amtsbezirk Büren ist die Pilotphase erfolgreich angelaufen. 1994: Grobplanung erstellt, Pilotversuch Büren angelaufen.
5.1.2 Siedlungserneuerung	
Die instrumentellen und verfahrensmässigen Voraussetzungen für die Erneuerung der bestehenden Siedlung verbessern. (2)	Mit der Baugesetzrevision 1. Etappe sind erste Verfahrensvereinfachungen und instrumentelle Verbesserungen vorbereitet oder in Vorbereitung. 1994: Vorbereitung der instrumentellen und verfahrensmässigen Voraussetzungen.

5.1.3. Koordination Siedlungs- und Verkehrspolitik

Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) in enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, Transportunternehmen und Privaten zur Baureife bringen. (1)	Das Projekt ist von der Phase der Standortevaluation in die Phase Promotion übergegangen. 22 Standorte werden aktiv weiterentwickelt. Bei einzelnen Standorten sind bereits erste Realisierungen angelaufen. 1994: Übergang zur Promotion und erste Realisierungen.
Durch Aufzeigen der Potentiale rund um die Bahnhöfe die gezielte Aufwertung der Bahnhofgebiete fördern und Nutzungsverdichtung vornehmen. (2)	Fünf Planungsregionen haben, unterstützt durch den Kanton, Potentialstudien erstellt, verschiedene weitere haben die Arbeit an die Hand genommen. Einzelne Bahnhofplanungen sind erfolgversprechend weiterentwickelt. Zu den Themen öV-Erschliessung und Bahnhofgebiete sind zwei Arbeitshilfen erarbeitet worden. 1994: Potentialstudien erstellt und Arbeitshilfen erarbeitet.
Wohnbau- und Eigentumsförderung vermehrt auf die Ziele der Orts- und Regionalplanung ausrichten, d.h. dezentral konzentrierte Siedlungsstrukturen im Umkreis von Fussgängerdistanzen zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs fördern. (2)	Bericht Wohnstandorte ausgearbeitet. In 50 Gemeinden wurden 113 förderungswürdige Standorte evaluiert und der kantonale Handlungsbedarf geklärt. Erste Gemeinschaftsplanungen zur Entwicklung förderungswürdiger Standorte sind angelaufen. 1994: Bericht Wunschstandorte, Evaluation, Gemeinschaftsplanungen.

5.1.4 See- und Flussufer

Die Gemeinden verstärkt unterstützen beim Abschluss der Planung und deren Umsetzung. (2)	Abschluss der Uferschutzplanungen dank verstärkter Unterstützung der Gemeinden weitergeführt. In 40 Gemeinden ist der Abschluss noch offen. In einzelnen Gemeinden ist der Abschluss problematisch. 1994: Abschluss der Uferschutzplanungen weitergeführt.

5.1.5 Landschaftsentwicklung

Landschaftsentwicklungskonzepte in den Gemeinden initiieren. Umsetzung mit Abgeltungen für Minderertrag fördern. Pilotprojekte unterstützen, fördern, auswerten und bekanntmachen. Fördern von regionalen Landschaftsplanungen. (2)	Die fachlichen Unterlagen (Leitlinien für die Planung der kommunalen Landschaftsentwicklung) liegen vor. Mit dem Initiieren von Projekten wurde zugewartet, weil bis zum positiven Entscheid über die Verordnung über Staatsbeiträge für ökologische Ausgleichsmassnahmen die Voraussetzungen fehlen. 1994: Leitlinien für die Planung der kommunalen Landschaftsentwicklung fertigerstellt.
Zusammen mit den Betroffenen und dem Bund die Perimeter für die Schutzziele der einzelnen Objekte festlegen. Vollzugsanleitungen bereitstellen. (2)	Die Arbeiten sind für sämtliche betroffenen Gebiete aufgenommen worden. Mit Anleitungen zum Vollzug wird zugewartet, bis die Verordnung vom Bundesrat in Kraft gesetzt wird. 1994: Arbeiten für sämtliche betroffenen Gebiete aufgenommen.
Informieren über positive Beispiele, Weiterbildung der Gemeindebehörden organisieren. (2)	Das Marketingkonzept Landschaftsentwicklung liegt vor. 1994: Erarbeitung des Marketingkonzepts Landschaftsentwicklung.
Mittels Landschaftsvernetzungskonzept die fehlenden kantonalen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. (2)	Die Arbeiten für ein kantonales Landschaftsvernetzungskonzept wurden aufgenommen. 1994: Aufnahme der Arbeiten am kantonalen Landschaftsvernetzungskonzept.

5.1.6 Verfahren

Die vom Grossen Rat beschlossenen Verfahrensvereinfachungen umsetzen. Ein zweites Paket von Verfahrensbeschleunigungen erarbeiten und realisieren (verbessertes Verfahrensmanagement, Straffung der Verordnung, Revision Baugesetz). (1)	Das revidierte Baugesetz wurde in zahlreichen Veranstaltungen bei kommunalen und kantonalen Behörden eingeführt. Neue Formulare für das Baubewilligungsverfahren wurden geschaffen. Die Revision des Baugesetzes zweite Etappe ist eingeleitet. 1994: Revidiertes Baugesetz eingeführt, Revision des Baugesetzes zweite Etappe ausgelöst.

5.2.9 Lärm

Die Sanierung der 300-Meter-Schiessanlagen problemorientiert vorantreiben. (2)	Vollzug wegen Reorganisation der Direktion verzögert. 1994: Abklärungen betreffend Sanierungsaufwand der Schiessanlagen mit den Gemeinden weitergeführt.

5.5 Gesetzgebungsprogramm (Übersicht)

Stand per 31. 12. 1994

Titel des Erlasses	Bearbeitungsstand	Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat
5.5.1 Aufträge gemäss Gesetzgebungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik		
Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge	4	März 1995
Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern	4	März 1995
Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern	4	März 1995
Gesetz über die Enteignung	4	März 1995
Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches	4	März 1995
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	4	März 1995
Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches	4	März 1995
Gesetz über die politischen Rechte	4	März 1995
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	4	März 1995
Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	4	Juni 1995
Einführungsgesetz zum AHVG	3	März 1995
Einführungsgesetz zum IVG	3	März 1995
Gesetz über die Krankenversicherung	1	1998
Gemeindegesetz	1	1997
Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens	3	Juni 1995
Gesetz über See- und Flussufer	4	Januar 1995
Baugesetz	1	1997
Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und die Regierungsstatthalter	4	März 1995
Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen	4	März 1995
Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft	4	März 1995
Dekret über die politischen Rechte	4	März 1995
Dekret über die Organisation des Handelsregisters	4	März 1995
Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen der Gerichte, Kreisgrundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter	4	März 1995
Dekret über die Gebühren der Zivilgerichte	4	März 1995
Dekret über die Ordnungsbussen	4	März 1995
Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden	4	März 1995
Dekret über die Mietämter	4	März 1995
Dekret über die Organisation der Kreisgrundbuchämter	4	März 1995
Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung	4	März 1995
Dekret über die Arbeitsgerichte	4	März 1995
Dekret betreffend das Handelsgericht	4	März 1995
Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung	4	März 1995
Dekret betreffend die Steuerrekurskommission	4	März 1995
Dekret über die Organisation des Handelsregisters	4	März 1995
Planfinanzierungsdekret	1	1997

5.5.2 Aufträge aus überwiesenen Motionen und Postulaten
–

5.5.3 Folgegesetzgebung zum Bundesrecht
–

5.5.4 Andere Gründe
–

0 = Arbeiten noch nicht aufgenommen
1 = in Ausarbeitung
2 = in Vernehmlassung
3 = vom Regierungsrat verabschiedet
4 = von der Kommission behandelt
5 = vom Grossen Rat verabschiedet
6 = Referendumsfrist läuft
7 = vor der Volksabstimmung
8 = zurückgewiesen

5.6 Informatik-Projekte (Übersicht)

Dienststelle	Projekt/Anwendung	Investition[1] TFr.	Produktionskosten[2] bei Vollbetrieb TFr.	Produktionskosten[2] im Berichtsjahr TFr.	Realisierungszeitraum
4540.100.206	JUBETI/LORIOT Informatisierung RA, RSTA, BKA	22 790	5 481	2 362	1990–1996
450.100.207	GRUDA Informatisierung Grundbuchämter	23 680	0	1 541	1990–1996

[1] Summe gemäss Informatik- bzw. Investitionsplan
[2] Folgende Konten werden berücksichtigt:
a Konto 3098, 3108 (Diverse)
b Konto 3118 (Ersatzinvestition)
c Konto 3158 (Hardware-Wartung)
d Konto 3168 (Rechenzentrum-Produktion)
e Konto 3188 (Software-Anpassung/Wartung)

5.7 Andere wichtige Projekte (Übersicht)

Projekt	Stand der Arbeiten 31.12.1994	geplanter Abschluss
Krankenversicherung – Prämienverbilligung	Konzept für die Prämienverbilligung Oktober 1994	1995
Prämienverbilligung – Organisationsmodell Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht	Organisationsmodell der Experten Dezember 1994	1995

5.8 Parlamentarische Vorstösse (Motionen und Postulate)

5.8.1 Abschreibung von Motionen und Postulaten

5.8.1.1 *Abschreibung erfüllter Motionen und Postulate*

Motion 066/78 Rollier, Bern, vom 6. Juli 1978, betreffend Revision Strafverfahren (angenommen als Postulat am 6. 2. 1979). Dem Grossen Rat wurde ein umfassendes Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung im November 1994 zugeleitet. Im übrigen vgl. Motion Suter hinten.

Motion 044/80 Matter vom 19. Februar 1980, betreffend Kosten der Untersuchungshaft (angenommen als Postulat am 2. 9. 1980). Vgl. Motion Rollier vorne.

Motion 093/82 Droz vom 8. Juni 1982, betreffend Änderung von Art. 97 Strafverfahren, Recht des inhaftierten Angeschuldigten auf Verkehr mit dem Verteidiger (angenommen als Postulat am 1. 9. 1982). Vgl. Motionen Rollier vorne und Teuscher hinten.

Motion 104/83 Jenni vom 24. Februar 1983, betreffend Verkürzung der Rechtsmittelfrist für die Staatsanwaltschaft bei Abwesenheit anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (angenommen als Postulat am 3. 5. 1983). Vgl. Motion Rollier vorne.

Motion 208/83 Böhlen vom 29. August 1983, betreffend Strafrahmen zu Art. 15 f EG StGB (angenommen als Postulat am 6. 2. 1984). Vgl. Motion Rollier vorne.

Motion 319/85 Küffer vom 20. November 1985, betreffend Revision des Strafverfahrens (angenommen als Postulat am 19. 2. 1986, Fristerstreckung gewährt bis 1990 am 17. 11. 1988). Vgl. Motion Rollier vorne.

Motion 029/86 Feldmann vom 3. Februar 1986, betreffend Nebenbeschäftigung der Oberrichter und weiterer Mitglieder von Gerichtsbehörden (angenommen am 12. 2. 1987, Fristerstreckung gewährt bis 1991 am 23. 11. 1989). Vgl. Motion Rollier vorne.

Motion 197/87 Schaer, Rosshäusern, vom 5. Mai 1987, betreffend Opfer an Gewaltverbrechen, Ergänzung der Strafprozessordnung (angenommen zum Teil als Postulat am 10. 11. 1987, Fristersteckung gewährt bis 1991 am 23. 11. 1985). Die Motion «Privatklägerschaft von Gesetzes wegen» und das Postulat «Orientierung über das Recht auf Privatklage» wurden im Rahmen der Revision des Strafverfahrens geprüft und behandelt. Das Postulat «Über den juristischen Bereich hinausgehende Verbeiständung» wurde im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben geprüft. Vgl. im übrigen die Motionen Rollier vorne und Vermot hinten.

Motion 332/88 Brawand vom 22. November 1988, betreffend Revision von Art. 101 Abs. 1 EG ZGB (angenommen als Postulat am 23. 5. 1989, Fristerstreckung gewährt bis 1993 am 7. 11. 1991). Die Reorganisation des Gerichtswesens im Kanton Bern bedingt auch die Revision des EG ZGB. Dem Grossen Rat wurde ein umfassendes Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung im November 1994 zugeleitet.

Motion 104/89 Suter vom 23. Februar 1989, betreffend Teilrevision der Strafprozessordnung (angenommen zum Teil als Postulat am 13. 9. 1989, Fristerstreckung gewährt bis 1993 am 7. 11. 1991). Die Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung umfasst die Überarbeitung der Gesetze über die Organisation der Gerichtsbehörden und das Strafverfahren, der Zivilprozessordnung sowie der EG zum Zivil- und Strafgesetzbuch. Den Revisionspunkten der Motion wurde Rechnung getragen. Die Unvereinbarkeiten in der bernischen Gerichtsorganisation sollen mit der Schaffung von Kreisgerichten behoben werden. Dem Grossen Rat wurde ein umfassendes Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung im November 1994 zugeleitet.

Motion 109/89 Boillat vom 13. April 1989, betreffend Spezialrichter für Straffälle der Wirtschaftskriminalität (angenommen als Postulat am 14. 12. 1989, Fristerstreckung gewährt bis 1993 am 7. 11. 1991). Dem Grossen Rat wurde ein umfassendes Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung im November 1994 zugeleitet. Im übrigen vgl. Motionen Rollier und Suter vorne.

Motion 247/90 Vermot vom 12. November 1990, betreffend keine Vergewaltigungsprozesse mehr ohne Richterinnen (angenommen im allgemeinen Punkt als Postulat und in vier weiteren Punkten als Motion am 22. 8. 1991, Fristerstreckung bis 1995 gewährt am 2. 11. 1993). Das Opferhilfegesetz bedingt eine Revision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und das Strafverfahren. Beide Gesetze wurden dem Grossen Rat in einem umfassenden Gesetz-

gebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung im November 1994 zugeleitet.

Motion 015/91 Wallis vom 21. Januar 1991, betreffend die Amtssprache im Amtsbezirk Biel (angenommen am 7.11.1991, Fristerstreckung bis 1995 gewährt am 2.11.1993). Die Revision des Dekretes betreffend die Amtssprache im Amtsbezirk Biel wurde dem Grossen Rat im Rahmen eines umfassenden Gesetzgebungspaketes zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung im November 1994 zugeleitet.

Motion 191/91 Mauerhofer vom 25. April 1991, betreffend Übertragung der öffentlichen Beurkundung an den Staat, private Gutachtertätigkeit der Richter und Überprüfung der Bezirksverwaltungen (angenommen zum Teil als Postulat am 21.8.1991, Fristerstreckung bis 1995 gewährt am 2.11.1993). Die Übertragung der öffentlichen Beurkundung an den Staat und damit der Wechsel vom Berufs- zum Amtsnotariat wird nicht vorgesehen. Der Grosse Rat hat mit der Revision des Dekretes über die Notariatsgebühren vom 24. Juni 1993 die Notariatstarife neu festgesetzt. Die Regelung der privaten Gutachtertätigkeit der Richter soll mit der Revision des allgemeinen Personalrechts und des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden gefunden werden. Dem Grossen Rat wurde ein umfassendes Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung im November 1994 zugeleitet.

Motion 013/92 Teuscher vom 22. Januar 1992, betreffend Kontakt der Angeschuldigten mit dem Verteidiger (angenommen am 21.1.1993). Im Rahmen der Reorganisation des bernischen Gerichtswesens werden die Verteidigungsrechte im Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern auf die neue Kantonsverfassung abgestimmt. Dem Grossen Rat wurde ein umfassendes Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung im November 1994 zugeleitet.

Motion 114/93 Benoit vom 11. Mai 1993, betreffend Neuorganisation der Justizverwaltung und der Gerichte des Kantons Bern (angenommen als Postulat am 2. November 1993). Dem Grossen Rat wurde ein umfassendes Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung im November 1994 zugeleitet.

Motion 197/93 Tanner vom 13. September 1993, betreffend rasche und wirksame Untersuchungen bei Wirtschaftsdelikten (angenommen am 17. März 1994). Der Vollzug erfolgt mit dem dem Grossen Rat im November 1994 zugeleiteten umfassenden Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung.

Motion 211/93 Brönnimann vom 16. September 1993, betreffend Schaffung gesetzlicher Grundlagen im Zusammenhang mit V-Einsätzen (angenommen als Postulat am 17.3.1994). Für den Vollzug vgl. Motion Tanner vorne.

Postulat 226/84 Binz vom 3. September 1984, betreffend Milderung des Unmittelbarkeitsprinzips im bernischen Strafverfahren (angenommen am 14.2.1985). Vgl. Motion Rollier vorne.

Postulat 124/88 Brönnimann vom 17. Februar 1988, betreffend überfüllte Gefängnisse für Drogengeschädigte (angenommen am 7.9.1988, Fristerstreckung gewährt bis 1992 am 13.12.1990). Vgl. Motion Rollier vorne.

Postulat 127/88 Schmid, Rüti b. Büren, vom 23. Februar 1988, betreffend Blindheit als Unfähigkeitsgrund für Gerichtspersonen in Zivil- und Strafrecht (angenommen am 17.11.1988, Fristerstreckung gewährt bis 1992 am 13.12.1990). Die Realisierung des Postulats wurde in den Revisionen der Prozessordnungen geprüft. Im übrigen vgl. Motionen Rollier und Suter vorne.

5.8.1.2 *Ausserordentliche Abschreibungen*

keine

5.8.2 **Vollzug überwiesener Motionen und Postulate**

5.8.2.1 *Motionen und Postulate, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist*

Motion 105/92 Suter vom 14. Mai 1992, betreffend überholte Amtsbezirksbeschränkung für Notare (angenommen als Postulat am 21.1.1993). Die Frage der örtlichen Zuständigkeit des Notars soll bei einer späteren Revision des Notariatsgesetzes überprüft werden, nachdem die Reorganisation der bernischen Gerichts- und Justizverwaltung durchgeführt worden ist.

Motion 268/92 Grossniklaus, betreffend rechtlicher und materieller Wert des Kirchengutes (angenommen als Postulat am 8.6.1994). Nach Vorliegen des Rechtsgutachtens der ev.-ref. Landeskirche soll die Notwendigkeit weiterer Abklärungen geprüft werden.

Motion 102/93 Gerber vom 5. Mai 1993, betreffend das Gemeindegesetz (angenommen als Postulat am 2.11.1993). Einflussnahme der Gemeinden auf die Gemeindeverbände und Abstufung der Stimmkraft. Der Vollzug ist im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Motion 107/93 Schläppi, Thun, vom 10. Mai 1993, betreffend Gemeindeverbände, Abstufung der Stimmkraft und Verstärkung der Einflussnahme (angenommen als Postulat am 2.11.1993). Der Vollzug ist im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Motion 109/93 Wenger, Thun, vom 10. Mai 1993, betreffend Gemeindegesetz. Mehr Einflussnahme von Gemeinden auf die Gemeindeverbände (angenommen als Postulat am 2.11.1993). Der Vollzug ist im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Motion 166/93 Joder vom 1. Juli 1993, betreffend Neugestaltung des Verhältnisses zwischen dem Kanton und den Gemeinden (angenommen am 19.1.1994 Ziffern 1 bis 3 und 5 bis 7). Für das umfassende Projekt Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden wurde ein paritätisch zusammengesetzter Gesamtprojektausschuss eingesetzt und die Projektarbeiten ausgelöst. Das Arbeits- und Vorgehensprogramm zum Vollzug der Anträge wurde den ständigen Aufsichtskommissionen am 29. November 1994 zur Kenntnis gebracht.

Motion 200/93 Siegenthaler, Münchenbuchsee, vom 14. September 1993, betreffend Parteientschädigungen im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (angenommen als Postulat am 17.3.1994). Die Variante der Parteientschädigung nur für kleine Gemeinden bedarf weiterer Überprüfung.

Motion 072/94 Wasserfallen vom 21. März 1994, betreffend Unterstützung der Gemeinden bei der Erprobung und Einführung neuer Steuerungsmodelle (angenommen Ziffer 1 als Postulat, Ziffer 2 als Motion am 6.9.1994). Versuchsbewilligungen sind nur dort möglich, wo solche das kantonale Recht vorsieht. Die Totalrevision des Gemeindegesetzes wurde durch Einsetzung einer ausserparlamentarischen Gesetzeskommission ausgelöst.

Postulat 138/92 Begert vom 1. Juli 1992, Vereinfachung der Regelung betreffend Zonen für öffentliche Nutzungen (Art. 77) im Baugesetz (angenommen am 21.1.1993). Der Vollzug erfolgt im Rahmen einer nächsten Revisionsvorlage zum Baugesetz.

Postulat 179/92 Haller vom 10. September 1992, betreffend Erweiterung der Nutzung in Bauzonen (angenommen am 13. 5. 1993). Vgl. Postulat Begert vorne.

Postulat 180/92 Erb vom 10. September 1992, betreffend Beschränkung des Ortsbildschutzes (angenommen am 13. 5. 1993). Vgl. Postulat Begert vorne.

Postulat 254/92 Koch vom 7. Dezember 1992, betreffend geschlechtsneutrale Abfassung der Musterreglemente für Gemeinden (angenommen am 24. 3. 1993). Der Vollzug ist noch nicht abgeschlossen.

Postulat 250/93 Joder vom 11. November 1993, betreffend Totalrevision des Gemeindegesetzes (angenommen am 19. 1. 1994). Die Totalrevision des Gemeindegesetzes wurde durch Einsetzung einer ausserparlamentarischen Expertenkommission ausgelöst.

Postulat 053/94 Baumann, Uetendorf, vom 11. Februar 1994, betreffend Formulierung und Überprüfung von Zielsetzungen in kantonalen Rechtserlassen und Beschlüssen (angenommen am 8. 6. 1994). Es ist vorgesehen, die Anliegen des Postulanten im Zusammenhang mit der Motion Baumann betreffend Überprüfung staatlicher Aufgaben zu prüfen.

5.8.2.2 *Motionen und Postulate mit Fristerstreckung*

Motion 042/91 Salzmann vom 24. Januar 1991, betreffend Wohnraumbeschaffung in der Landwirtschaft (angenommen am 4. 11. 1991, Fristerstreckung bis 1995 gewährt am 4. 11. 1993). Der Vollzug erfolgt in einer nächsten Vorlage zur Baugesetzrevision unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften.

Motion 414/91 Seiler vom 9. Dezember 1991, betreffend Stellvertretung von Delegierten an Abgeordnetenversammlungen von Gemeindeverbänden (angenommen am 18. 3. 1992, Fristerstreckung bis 1996 gewährt am 14. 11. 1994). Der Vollzug ist im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Postulat 142/91 Rey vom 26. März 1991, betreffend Quartierheizanlagen im Musterreglement (angenommen am 14. 11. 1991, Fristerstreckung bis 1995 gewährt am 4. 11. 1993). Das Anliegen soll im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Musterbaureglementes verfolgt werden.

5.8.2.3 *Motionen und Postulate, deren Fristerstreckung abgelaufen ist*

Motion 073/88 Muster vom 10. Februar 1988, betreffend Revision des Gemeindegesetzes (angenommen am 10. 5. 1988, Fristerstreckung gewährt bis 1992 am 13. 12. 1990). Vgl. Postulat Joder vorne.

Postulat 327/88 Houriet vom 17. November 1988, betreffend Vereinfachung der Vereidigung von Behördemitgliedern und Beamten gemeinderechtlicher Körperschaften (angenommen am 23. 5. 1989, Fristersteckung gewährt bis 1993 am 7. 11. 1991). Vollzug ist im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Bern, den 8. März 1995

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor: *Annoni*

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. April 1995